

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung und Übertragung der Konzession einer Eisenbahn von St. Gallen nach Romanshorn.

(Vom 18. März 1901.)

Tit.

Die durch Bundesbeschluß vom 15. April 1898 (E. A. S. XV, 92 ff.) den Herren Gemeindeammann Müller in St. Gallen, Gemeindeammann Schöffeler in Romanshorn und Bezirksrichter Baumann in Neukirch zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte Konzession einer Eisenbahn von St. Gallen nach Romanshorn ist am 15. Oktober 1900 erloschen, da die Konzessionäre binnen der in Art. 5 angesetzten und durch Bundesratsbeschluß vom 31. Oktober 1899 (E. A. S. XV, 748) um ein Jahr erstreckten Frist weder die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft eingereicht, noch auch ein Fristverlängerungsgesuch gestellt hatten.

Erst mit Eingabe vom 9. Februar d. J. kam dann der Gemeinderat von St. Gallen um eine angemessene Fristerstreckung ein, welche nachzusuchen während der im Auftrage der kantonalen Regierung durch Herrn Oberingenieur Moser in Zürich vorgenommenen Überprüfung des vom Ingenieurbureau Kürsteiner ausgearbeiteten Bauprojektes und der durch diese Studien veranlaßten Aufstellung eines teilweise modifizierten Pro-

jektet mit einer Variante via St. Fiden übersehen worden war. Die Eingabe beruft sich ferner darauf, daß das eidgenössische Eisenbahndepartement über alle Phasen der ostschweizerischen Eisenbahnbestrebungen informiert und auf dem laufenden erhalten worden sei.

Für den Fall, daß wegen Fristablaufs eine Neukonzessionierung und Vorlage an die Bundesversammlung unerlässlich sein sollte, stellte der Gemeinderat das weitere Gesuch, es möchte eine solche Vorlage vorbereitet werden, zu welcher alle erforderlichen Planvorlagen etc. mit Beschleunigung nachgesandt würden.

Die Konzession wurde auf den Namen des Gemeinderates von St. Gallen, als der geschäftsleitenden Stelle des Initiativkomitees für eine Bodensee-Toggenburg-Bahn, erbeten, oder falls dies unzulässig sein sollte, auf die Namen der bisherigen Konzessionäre.

Diese letztern — an die Stelle des Herrn Baumann war schon vor einiger Zeit Herr Kantonsrat Schönholzer in Neukirch getreten — reichten denn auch ihrerseits ein Gesuch um Erneuerung der Konzession ein, mit dem Beifügen, dasselbe möge als hinfällig angesehen werden, falls der Gemeinderat der Stadt St. Gallen als künftiger Konzessionär erscheinen dürfe.

Hierauf wurde dem Gemeinderate von St. Gallen durch das Eisenbahndepartement bemerkt, daß es sich nicht mehr bloß um eine Fristerstreckung handeln könne, sondern eine Erneuerung der erloschenen Konzession durch die Bundesversammlung stattfinden müsse; daß aber nach der bestehenden Praxis hierzu eine förmliche neue Konzessionsvorlage mit allen vorgeschriebenen Beilagen nur dann erforderlich sei, wenn die Erneuerung nicht auf Grundlage der frühern Vorlagen erfolgen könne und eine Änderung der Bedingungen gegenüber der alten Konzession verlangt werde. Der Gemeinderat erwiderte, daß er für die Konzessionserneuerung keine neuen besondern Bedingungen zu formulieren habe.

Die zur Vernehmlassung eingeladenen Regierungen von St. Gallen und Thurgau erklärten übereinstimmend, weder gegen die Erneuerung noch gegen die Übertragung der Konzession auf den Gemeinderat der Stadt St. Gallen Einwendung zu erheben.

Mit Rücksicht darauf, daß schon bei der frühern Konzessionserteilung im Jahre 1898 betont worden war, daß mit letzterer der Frage, ob der Bund auch fernerhin im Gebiete des zukünftigen Bundesbahnnetzes Eisenbahnkonzessionen an Private, be-

ziehungsweise private Gesellschaften erteilen, oder nicht vielmehr sich das alleinige Recht zur Ausführung derartiger Linien wahren solle, in keiner Weise präjudiziert werden dürfe, möchte es angezeigt erscheinen, auf das vorliegende Konzessionserneuerungsgesuch einstweilen nicht einzutreten, um es erst in einem spätern Zeitpunkte im Zusammenhang mit einer Anzahl anderer bis zur Lösung der angedeuteten prinzipiellen Frage zurückgelegter Konzessionsgesuche für normalspurige Vollbahnen, die sich als Konkurrenzlinien der Bundesbahnen charakterisieren, zur Erledigung zu bringen. Allein da die Konzession schon einmal ohne Rücksicht auf das Konkurrenzverhältnis erteilt war und auf deren Grundlage umfassende Vorbereitungen zur Realisierung des Projektes getroffen wurden, dürfte eine solche Verfügung in der beteiligten Landesgegend als eine unbillige Härte und als eine ungerechtfertigte Hemmung ihrer Bestrebungen empfunden werden. Wir gelangen deshalb dazu, Ihnen die Entsprechung des Gesuches um Konzessionserneuerung zu beantragen.

Wir erblicken auch kein Hindernis, daß die neue Konzession auf den Namen des Gemeinderates der Stadt St. Gallen erteilt werde, nachdem die frühern Konzessionäre sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben, woraus der weitere Schluß gezogen werden darf, daß sie dem neuen Bewerber auch ihre frühere Konzessionseingabe vom 7. Oktober 1897 als Grundlage für die neue Konzession zur Verfügung stellen.

Indem wir Ihnen, Tit., die nachstehende Schlußnahme empfehlen, benützen wir den Anlaß zur Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. März 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Erneuerung und Übertragung der Konzession einer Eisenbahn von St. Gallen nach Romanshorn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches des Gemeinderates der Stadt St. Gallen, vom 9. Februar 1901;
2. einer Eingabe der frühern Konzessionäre einer Eisenbahn von St. Gallen nach Romanshorn, vom 9./11. gleichen Monats;
3. einer Botschaft des Bundesrates, vom 18. März 1901,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 15. April 1898 (E. A. S. XV, 92) den Herren Gemeindeammann Müller in St. Gallen, Gemeindeammann Schöffeler in Romanshorn und Bezirksrichter Baumann in Neukirch erteilte, seither erloschene Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von St. Gallen nach Romanshorn wird hiermit auf den Namen des Gemeinderates der Stadt St. Gallen, als der geschäftsleitenden Stelle des Initiativkomitees für eine Bodensee-Toggenburg-Bahn, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, unter den nämlichen Bedingungen und mit der Maßgabe erneuert, daß die in Art. 5 angesetzte Frist von 18 Monaten, binnen welcher die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft dem Bundesrate einzureichen sind, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an zu berechnen ist;

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung und
Übertragung der Konzession einer Eisenbahn von St. Gallen nach Romanshorn. (Vom 18.
März 1901.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1901
Date	
Data	
Seite	279-282
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 555

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.